

**Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Benutzung der Häckselplätze der Stadt Besigheim
(Häckselplatzordnung)**

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 11. Juni 2024 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Städte und Gemeinden unterhalten für die Annahme von Baum- und Heckenschnitt verschiedene Häckselplätze im Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Für die Verarbeitung und Verwertung des Grünguts ist die AVL zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz die Städte/Gemeinden.
- (3) Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Häckselplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, diese Benutzungsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg.
- (4) Das Landratsamt Ludwigsburg ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung des Häckselplatzes sowie die immissionsschutz-rechtliche Verantwortung ist Aufgabe der Stadt/Gemeinde.
- (5) Beim Betreten des Häckselplatzes wird die Benutzungsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Sie ist auf Anforderung in den Rathäusern der Städte und Gemeinden erhältlich und kann auf der Homepage der AVL (www.AVL-Ludwigsburg.de) eingesehen werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Häckselplatzbereich, einschließlich des unmittelbaren Zufahrtbereiches sowie den Randdämmen.

**§ 3
Aufsicht**

- (1) Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung haben die Mitarbeiter der Städte/Gemeinde sowie die Mitarbeiter der AVL und des Landratsamtes.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 4 Benutzer

- (1) Häckselplatz Lange Heg
Benutzungsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger aus Besigheim, Ottmarsheim und Ingersheim sowie auswärtige Eigentümer von Grundstücken auf Besigheimer, Ottmarsheimer und Ingersheimer Markung, von welchen Grünabfälle abgefahren werden.
- (2) Häckselplatz Ottmarsheim
Benutzungsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger aus Besigheim und Ottmarsheim sowie auswärtige Eigentümer von Grundstücken auf Besigheimer und Ottmarsheimer Markung, von welchen Grünabfälle abgefahren werden.
- (3) Anlieferungen aus Gewerbebetrieben und von Gewerbeflächen sind nicht gestattet.

§ 5 Annahmebedingungen von Abfälle

- (1) Zugelassene Stoffe
Auf dem Häckselplatz werden folgende Grünabfälle angenommen:
 - Reisig
 - Baumschnitt
 - Gehölzschnitt

Der Durchmesser der Äste darf 15 cm nicht überschreiten.

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie u. a. Steine, Glas, Metall und Kunststoffen sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.
- (2) Nicht zugelassene Stoffe
 - Wurzelstöcke
 - dicke Äste und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser
 - Gras und Laub (außer es stehen entsprechende Container oder spezielle Abladeflächen dafür zur Verfügung)
 - Friedhofsabfälle
 - Rechengut
 - Altholz (wie z.B. Möbel- oder Bauholz u.ä. behandelte Hölzer)
 - Boden und Bauchutt
 - Schnittgut von stark befahrenen Straßen
 - Aschen
 - Tierstreu
 - sonstige Abfälle
- (3) Schlechte Witterungsverhältnisse
Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden.
- (4) Ablagerungsflächen
Grünschnitt darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des Häckselplatzes abgeladen werden.

Außerhalb des Häckselplatzes, insbesondere auf Randdämmen und Zufahrtswegen, sind Ablagerungen jeglicher Art unzulässig.

- (5) Rücknahmepflicht
Den Anweisungen des Aufsichtspersonals gemäß Ziffer 3 ist unbedingt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 3 ist berechtigt Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, zurückzuweisen.
- (6) Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.

§ 6 Abladen, Eigentumsübergang

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle.

§ 7 Verbote

- (1) Die Benutzung des Häckselplatzes durch Unbefugte ist verboten.
- (2) Bei Häckselarbeiten darf der Häckselplatz aus Sicherheitsgründen nicht befahren oder betreten werden.
- (3) Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf dem Häckselplatz verboten.
- (4) Das Ablagern von Abfällen im Sinne von Ziffer 5.2. ist verboten.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstige rechtliche Vorschriften werden durch die zuständige Behörde geahndet.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen.
- (3) Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß Ziffer 1 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

§ 9 Häckselplatzverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf dem Häckselplatz gegen die in der Benutzungsverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung auf dem Häckselplatz ausgeschlossen werden.

Dies gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. unzulässige Abfälle gemäß Ziffer 5.2. auf dem Häckselplatz anliefern,
2. nicht zu dem unter Ziffer 4.1. genannten, berechtigten Benutzerkreis fallen,
3. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den unmittelbaren Zu- und Abfahrtswegen kein Grüngut verloren werden kann.
4. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß Ziffer 3.1. nicht Folge leisten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, gelten alle anderen Bestimmungen weiter.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 11. Juni 2024

gez.
Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.